

VERORDNUNG BEZÜGLICH DES BÜRGERZUGANGS

UND

DES ALLGEMEINEN ZUGANGS

INHALTSVERZEICHNIS:

Art. 1 Prämissen

Art. 2 Gegenstand

Art. 3 „Einfacher“ Bürgerzugang

Art. 4 Zugang zu Verwaltungsunterlagen

Art. 5 Allgemeiner Bürgerzugang

Art. 6 Subjektive Legitimation

Art. 7 Antrag um allgemeinen Bürgerzugang

Art. 8 Verantwortlicher des Verfahrens

Art. 9 Gegenbetroffene

Art. 10 Verfahrensfristen

Art. 11 Absolute Ausnahmen für den allgemeinen Bürgerzugang

Art. 12 Ausnahmen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Bürgerzugang

Art. 13 Antrag um Überprüfung

Art. 14 Begründung der Verweigerung des Zugangs

Art. 15 Anfechtungen

ARTIKEL 1 PRÄMISSE

1. Bezugsquellen.

Das Gesetzesvertretende Dekret 25. Mai 2016 Nr. 97 „*Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmungen über die Vorbeugung von Korruption, Veröffentlichung und Transparenz, Korrektur des Gesetzes 6. November 2012, Nr. 190 und des Gesetzesvertretenden Dekrets 14. März 2013, Nr. 33, gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 2015 Nr. 124, über die Sanierung der öffentlichen Verwaltung*“ hat das Gesetzesvertretende Dekret 14. März 2013 Nr. 33 (sog. „*Transparenzdekret*“) insbesondere in Bezug auf das Recht auf Bürgerzugang geändert und ergänzt.

Diesbezüglich sei betont, dass der Staatsrat im Gutachten zum Entwurf des Umsetzungsdekretes erklärt hat, die Einführung des neuen Bürgerzuges bedeute „*den Übergang vom Bedarf nach Kenntnis zum Recht auf Kenntnis (from need to right to know) und stellt für die nationale Rechtsordnung eine Art kopernikanischer Revolution dar, wobei nun tatsächlich das berühmte Bild der öffentlichen Verwaltung, welche transparent ist wie ein Glashaus, zutrifft*“ (Staatsrat, beratende Sektion, Gutachten vom 24. Februar 2016 Nr. 515/2016).

Die Nationale Antikorruptionsbehörde hat zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 5bis, Absatz 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33 von 2013, eingeführt vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 97/2016, Richtlinien erlassen – die auf der Website der Behörde www.anticorruzione.it einzusehen sind – um die gesetzlich vorgesehenen Ausschlüsse und Grenzen über den neuen allgemeinen Bürgerzugang zu regeln.

2. Subjektiver Bereich.

Artikel 2bis Transparenzdekret, eingeführt vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 97 von 2016, definiert den subjektiven Bereich und ermittelt die Subjekte, denen gegenüber der Bürgerzugang aktiviert werden kann, und zwar:

- **Öffentliche Verwaltungen:** im Sinne des GvD Nr. 33/2013 sind „*mit öffentlicher*

Verwaltung alle Verwaltungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets 30. März 2001, Nr. 165 in geltender Fassung gemeint, einschließlich der Hafenbehörden, sowie die unabhängigen Verwaltungsbehörden der Gewährleistung, Aufsicht und Regelung“ (Art. 2bis, Absatz 1 des GvD Nr. 33/2013): Artikel 1, Absatz 2. „Öffentliche Verwaltungen sind alle Verwaltungen des Staates, einschließlich der Schulen und Institute aller Stufen und die erzieherischen Einrichtungen, die Betriebe und Verwaltungen des Staates mit autonomer Rechtsordnung, die Regionen, die Provinzen, die Gemeinden, die Berggemeinschaften, deren Konsortien und Zusammenschlüsse, die Hochschuleinrichtungen, die autonomen Volkswohnbauinstitute, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und deren Verbände, alle öffentlichen nicht wirtschaftlichen, regionalen und lokalen Körperschaften, die Verwaltungen, Betriebe und Körperschaften des nationalen Gesundheitsdienstes, die Agentur für die Vertretung der öffentlichen Verwaltung in Verhandlungen (Agenzia per la rappresentanza negoziale delle pubbliche amministrazioni - ARAN) und die Agenturen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Juli 1999, Nr. 300. Bis zur Überholung der Bereichsbestimmungen gelten die Vorschriften dieses Dekrets auch für den CONI“;

- **Öffentliche Wirtschaftskörperschaften, Berufskammern, Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle und andere gleichgestellte Körperschaften des öffentlichen Rechts:** die Bestimmungen für die öffentlichen Verwaltungen erstrecken sich, „*sofern vereinbar*“, auch auf:
 - **a) öffentliche Wirtschaftskörperschaften und Berufskammern;**
 - **b) Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle** gemäß Definition des Gesetzesvertretenden Dekrets zur Umsetzung des Art. 18 des Gesetzes 7. August 2015, Nr. 124 (GvD 175/2016 sog. Einheitstext für Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung): Artikel 2, Absatz 1 Buchstabe b) und m) „m) <Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle>: Die Gesellschaften, in denen eine oder mehrere Verwaltungen Kontrollbefugnisse im Sinne des Buchstaben b) ausüben... b) <Kontrolle>: Situation gemäß Beschreibung in Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches. Die Kontrolle besteht auch dann, wenn unter Anwendung der Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen oder von gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen für die finanziellen und strategischen

Führungsentscheidungen in Hinblick auf die Tätigkeit der Gesellschaft die einheitliche Zustimmung aller Parteien, auf die die Kontrolle verteilt ist, erforderlich ist;

- **c) Vereine, Stiftungen und Körperschaften des privaten Rechts**, wie auch immer benannt, auch ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanz von über fünfhunderttausend Euro, deren Tätigkeit mehrheitlich für mindestens zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre im letzten Dreijahreszeitraum von öffentlichen Verwaltungen finanziert wurde und in denen alle Inhaber oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Weisungsorgans von öffentlichen Verwaltungen bestellt werden;
- **Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und andere gleichgestellte Körperschaften des privaten Rechts**: die für die vorhergehenden Subjekte vorgesehenen Bestimmungen gelten auch, sofern vereinbar, und beschränkt auf die Daten und die Dokumente über die Tätigkeiten von öffentlichem Interesse gemäß nationalem oder gemeinschaftlichem Recht, für
 - **Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung**, wie sie vom GvD Nr. 175/2016 (Einheitstext über Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung) definiert sind, womit „*die anderen Gesellschaften mit direkter Beteiligung der öffentlichen Verwaltungen oder von Gesellschaften mit öffentlicher Kontrolle*“ gemeint sind;
 - sowie für **Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften des privaten Rechts**, auch ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanz von über fünfhunderttausend Euro, die **Verwaltungsaufgaben, Tätigkeiten zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen** zugunsten der öffentlichen Verwaltungen oder die Verwaltung von öffentlichen Diensten ausüben.

3. Anwendbarkeit.

Berücksichtigt, dass die eco center AG:

- im Sinne des Art. 22, Absatz 3, Buchstabe e) des Gesetzes Nr. 142 vom 8. Juni 1990, sowie des Art. 44, Absatz 3, Buchstabe e) des Regionalgesetzes Nr. 1 vom 4. Jänner 1993 (Artikel 3) gegründet wurde;
- nur „*aus öffentlichen Körperschaften besteht*“ (Artikel 7);

- dass die Satzung besagt: *“ Bau, An-, Verkauf, die Wartung und/oder Führung von Anlagen und die Erbringung von Dienstleistungen zum Schutz der Umwelt und jede sonstige auf den wirksamen Schutz der natürlichen Umwelt gerichtete Tätigkeit und die mittelbar oder unmittelbar mit den ihr von den Körperschaften in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter übertragenen Diensten verbundenen Tätigkeiten”* (Artikel 3);
- dass die Satzung Folgendes ausdrücklich vorsieht: *„Die Gesellschaft ist in Durchführung einer direkten Beauftragung (in house) durch die beteiligten öffentlichen Körperschaften tätig und handelt als eigentliches Organ der beteiligten öffentlichen Verwaltungen, die über die Gesellschaft eine gleiche Kontrolle wie über die eigenen Dienste ausüben.“* (Artikel 3):

ist zu schließen, dass sie in den subjektiven Anwendungsbereich des Transparenzdekretes fällt und daher verpflichtet ist, die Ausübung des Rechtes auf Bürgerzugang zu gewährleisten und somit das Recht/die Befugnis hat, diese Verordnung zu erlassen, wie auch von der Antikorruptionsbehörde in obengenannten Richtlinien empfohlen.

In Anbetracht der Zuordnung der eco center AG zur Kategorie der **Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung** ohne Abwicklung von Verwaltungsfunktionen ist das Zugangsrecht auf die Akten beschränkt, die die **reine Verwaltung des öffentlichen Dienstes** für die Gewährung der Umweltdienste und daher alle Akten betreffen, die mit der Einsetzung des Dienstes und der entsprechenden Verwaltung verbunden sind.

4. Begriffsbestimmungen.

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *„Transparenzdekret“*: das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 von 2012, abgeändert durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 97 von 2016;
- b) *„Zugang zu Verwaltungsunterlagen“*: der Zugang, der vom Gesetz Nr. 241/1990, Abschnitt V geregelt wird;
- c) *„Bürgerzugang“* (oder *„einfacher“* Bürgerzugang): der Zugang zu den Unterlagen mit Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 5, Abs. 1 des Transparenzdekretes: *„1. Die Pflicht der öffentlichen Verwaltung, bestimmte Unterlagen, Informationen oder Daten zu*

veröffentlichen, beinhaltet gleichzeitig das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, diese zu beantragen, falls die Verwaltung ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachkommen sollte.“;

d) *„Allgemeiner Bürgerzugang“: der Zugang gemäß Art. 5, Abs. 2 Transparenzdekret: „2. Um verbreitete Formen der Kontrolle über die Umsetzung von institutionellen Aufgaben und den Einsatz von öffentlichen Mitteln sowie die Teilnahme an der öffentlichen Debatte zu fördern, hat jeder das Recht auf Zugang zu Daten und Dokumenten, die von den öffentlichen Verwaltungen geführt werden, zusätzlich zu denen, die im Sinne dieses Dekretes der Veröffentlichungspflicht unterliegen, im Rahmen der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Schutz der rechtlich erheblichen Interessen nach Maßgabe des Artikels 5-bis.“.*

ART. 2 GEGENSTAND

1. Diese Verordnung regelt die Kriterien und organisatorischen Vorgangsweisen für die tatsächliche Ausübung folgender Rechte:

- Recht auf **Bürgerzugang**, der das Recht eines jeden vorsieht, Dokumente, Informationen oder Daten zu beantragen, deren Veröffentlichung die Körperschaft trotz Veröffentlichungspflicht im Sinne des Transparenzdekrets unterlassen hat;
- Recht auf **allgemeinen Zugang**, der das Recht eines jeden vorsieht, Zugang zu Daten und Dokumenten zu haben, die von der Körperschaft zusätzlich zu jenen mit Veröffentlichungspflicht verwahrt werden.

ARTIKEL 3 „EINFACHER“ BÜRGERZUGANG

1. Der **„einfache“ Bürgerzugang** wird vom ersten Absatz des Artikels 5 des Transparenzdekretes geregelt, bezieht sich ausschließlich auf veröffentlichungspflichtige Akten und Informationen und sieht für jeden das Recht vor, dieselben anzufordern, falls deren Veröffentlichung unterlassen wird. Dieses Recht stellt somit eine Abhilfe für die Nichtbeachtung der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungspflichten dar und kann von jedem ausgeübt werden (der Antragsteller muss nicht nachweisen, Inhaber eines direkten, konkreten und aktuellen Rechtes zum Schutze einer qualifizierten Rechtssituation zu sein).

Art. 4 ZUGANG ZU VERWALTUNGSUNTERLAGEN

1. Der **Zugang zu Verwaltungsunterlagen** wird von den Art. 22 ff. des Gesetzes Nr. 241/1990 geregelt: Er gewährleistet de facto eine breite Kenntnis (und Verbreitung) von Daten, Dokumenten und Informationen. Was das Recht auf Zugang zu den Akten der Verfahren für die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und der Vertragsausführung betrifft, das vom genannten Artikel, ergänzt durch Artikel 53 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 (Kodex für öffentliche Verträge) geregelt wird, kann es für die Verfahren beansprucht werden, die im Sinne der rechtsgeschäftlichen Verordnung von eco center (siehe Abschnitt „Transparente Verwaltung“ auf der Website von eco center) in den Interessenbereich der Provinz fallen.

2. Zweck des Zugangs zu Verwaltungsunterlagen gemäß Gesetz Nr. 241 von 1990 ist es, den Interessenten die bestmögliche Ausübung der Beteiligungs- und/oder Widerspruchs- und Verteidigungsrechte zu gewährleisten, welche ihnen von der Rechtsordnung zum Schutz der Rechtspositionen, deren Inhaber sie sind, anerkannt werden. Der Zugang zu den Verwaltungsunterlagen erfolgt aufgrund von Vorschriften und Voraussetzungen, die nicht dieselben des (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugangs sind, der sich auf alle von der Zielgruppe der Bezugsbestimmungen gehaltenen Akten und Dokumente bezieht.

3. Zweck des Zugangs zu Verwaltungsunterlagen ist es, den Interessenten die bestmögliche Ausübung der Rechte zu gewährleisten, welche ihnen von der Rechtsordnung zum Schutz der Rechtspositionen, deren Inhaber sie sind, anerkannt werden. Der Antragsteller muss nachweisen, Inhaber eines *„direkten, konkreten und aktuellen Interesses zu sein, das einer rechtlich geschützten und mit dem antragsgegenständlichen Dokument verbundenen Stellung entspricht“*; je nach Interesse muss der Antrag um Zugang angemessen begründet werden. Die Legitimation zum Zugang zu Verwaltungsunterlagen steht jedem zu, der nachweisen kann, dass die antragsgegenständlichen Akten direkte oder indirekte Wirkungen gegenüber seiner Person entfaltet haben oder entfalten könnten, unabhängig von der Verletzung einer rechtlichen Position. Dazu die nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC; vgl. die Leitlinien): *„Der Zugang zu den Akten gemäß Gesetz 241/90 bleibt sicherlich weiterhin aufrecht, aber parallel zum (allgemeinen und nicht allgemeinen) Bürgerzugang, wobei sich dieser auf unterschiedliche Bestimmungen und Voraussetzungen stützt. Es ist besonders wichtig, die*

zwei Arten zu unterscheiden, um die unterschiedlichen betroffenen Interessen abwägen zu können, falls im einzelnen Fall diese Interessen ausgeglichen werden müssen. Eine solche Abwägung gestaltet sich nämlich im Falle eines Zugangs zu Verwaltungsunterlagen auf ganz andere Weise, da hier ein tiefergehender Zugang vorgesehen ist als beim allgemeinen Zugang, bei dem die allgemeinen Kontrollanforderungen des Bürgers einen weniger eingehenden (wenn erforderlich, innerhalb der vorgesehenen Grenzen), aber weitläufigeren Zugang ermöglichen müssen und zu berücksichtigen ist, dass ein solcher Zugang eine breitere Kenntnis (und Verbreitung der Daten, Dokumente und Informationen) bewirkt.“

ARTIKEL 5 ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG

1. Das Recht auf allgemeinen Bürgerzugang wird zusätzlich zum einfachen Bürgerzugang anerkannt, um verbreitete Formen der Kontrolle über die Umsetzung von institutionellen Aufgaben und den Einsatz von öffentlichen Mitteln sowie die Teilnahme an der öffentlichen Debatte zu fördern; das Gesetz Nr. 241 von 1990 schließt ausdrücklich die Verwendung des Zugangsrechtes zur allgemeinen Kontrolle über die Verwaltung aus.

ART. 6 SUBJEKTIVE LEGITIMATION

1. Die Ausübung des Rechtes auf Bürgerzugang und des allgemeinen Zugangsrechtes unterliegt keiner Einschränkung hinsichtlich der subjektiven Legitimation des Antragstellers; jeder kann dieses Recht ausüben, unabhängig davon, ob er italienischer Staatsbürger oder im Staatsgebiet ansässig ist.

2. Das Ansuchen um Zugang, ausgestattet mit den vollständigen Personalien des Antragstellers samt Anschrift und Telefonnummern, identifiziert die angeforderten Daten, Informationen oder Dokumente. Die Anträge dürfen nicht allgemein gehalten sein, sondern die Erfassung der Daten, des Dokuments oder der Information, für die der Zugang beantragt wird, ermöglichen.

3. Ein Antrag zur reinen Erkundung der Verwaltungsunterlagen, um zu erkennen, über welche Informationen die Verwaltung verfügt, ist nicht erlaubt.

ART. 7 ANTRAG UM ALLGEMEINEN BÜRGERZUGANG

1. Das Gesuch kann vom Antragsteller auf telematischem Weg mit den Modalitäten gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 7. März 2005, Nr. 82 „*Kodex der digitalen Verwaltung*“, eingereicht werden. Die telematisch eingereichten Ansuchen sind im Sinne des Art. 65 des Kodexes der digitalen Verwaltung gültig, wenn:

a) diese mit digitaler oder elektronischer Unterschrift unterschrieben sind, deren Zertifikat von einer ausgewiesenen Zertifizierungsstelle ausgestellt ist;

b) der Antragsteller oder der Erklärende über ein öffentliches System zur digitalen Identifikation (SPID), einen elektronischen Ausweis oder die Nationale Servicekarte identifiziert wird;

c) sie zusammen mit einer Kopie des Ausweises unterschrieben und eingereicht werden;

d) sie vom Antragsteller oder Erklärenden über das eigene elektronische zertifizierte Postfach übermittelt wurden, sofern die entsprechenden Zugangsdaten bei vorhergehender Identifikation des Inhabers ausgestellt wurden; dies ist auch auf telematischem Wege im Sinne der im Art. 71 des „*Kodex der digitalen Verwaltung*“ definierten technischen Regeln möglich, sofern dies vom Betreiber des Systems in der Mitteilung oder in der Anlage bestätigt wird.

2) Es besteht weiterhin die Möglichkeit, den Antrag auf dem Postwege, per Fax oder direkt bei den Ämtern einzureichen; ein Ansuchen um Bürgerzugang, das nicht vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben wird, muss zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragstellers, die dann dem Faszikel beizulegen ist, unterzeichnet und eingereicht werden (vgl. Art. 38; Absätze 1 und 3 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

3. Hat der Antrag den „einfachen“ Bürgerzugang zum Gegenstand, so muss er an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, dessen Kontakte im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ auf der Website von eco center angeführt sind, gerichtet werden.

4. Bei allgemeinem Zugang ist der Antrag an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, der im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ auf der Website von eco center

angeführt ist, zu richten.

5. Der Antrag um Bürgerzugang erfordert keinerlei Begründung.

6. Alle eingegangenen Anträge müssen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe folgender Daten registriert werden:

- das Amt, das eventuell vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz mit der Führung des Zugangsverfahrens beauftragt wurde;
- die ermittelten Gegenbetroffenen;
- der Ausgang und die Gründe der Genehmigung bzw. der Ablehnung oder Aufschiebung des Zugangs sowie der Ausgang der von den Antragstellern oder von den Gegenbetroffenen eingereichten Rekurse.

7. Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz kann die Ämter jederzeit um Auskunft über den Ausgang der Anträge ersuchen.

ART. 8 VERANTWORTLICHER DES VERFAHRENS

1. Das gesamte Personal von eco center gewährleistet einen schnellen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen.

2. Verantwortlich für die Zugangsverfahren gemäß vorhergehendem Art. 2 ist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz, der einem anderen Beschäftigten die Tätigkeit der Untersuchung und jede weitere Erfüllung in Bezug auf das Verfahren übertragen kann, wobei ersterer weiterhin die Verantwortung dafür trägt.

3. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz kontrolliert und gewährleistet die ordnungsmäßige Umsetzung des Zuganges im Sinne dieser Verordnung.

4. Bei Anträgen um Bürgerzugang muss der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Falle einer Nicht- oder Teilerfüllung je nach Schweregrad ein Disziplinarverfahren einleiten; die Nichterfüllungen werden auch dem Präsidenten gemeldet (betrifft der Antrag den Bürgerzugang zu veröffentlichungspflichtigen Daten, Informationen oder Dokumenten, muss der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz die

Meldung gemäß Art. 43, Abs. 5 Transparenzdekret vornehmen). Wenn die angeforderten Dokumente, Informationen oder Daten bereits auf der Website von eco center unter Beachtung der geltenden Bestimmungen veröffentlicht worden sind, teilt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz dem Antragsteller unverzüglich die erfolgte Veröffentlichung mit und gibt ihm dabei den entsprechenden Link an.

ART. 9 GEGENBETROFFENE

1. Wenn der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz, an den der Antrag um allgemeinen Zugang gerichtet ist, das Bestehen von Gegenbetroffenen feststellt, muss er diese durch Versand einer Kopie des Antrags über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung oder auf elektronischem Wege, sofern die Empfänger dieser Form von Kommunikation zugestimmt haben, benachrichtigen.

2. Gegenbetroffene sind ausschließlich natürliche Personen oder Rechtspersonen, welche Träger folgender Privatinteressen gemäß Art. 5*bis*, Abs. 2 Transparenzdekret sind:

a) Schutz von personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003;

b) Freiheit und Geheimhaltung des Schriftverkehrs im breiteren Sinne gemäß Art.15 der Verfassung;

c) wirtschaftliche und geschäftliche Interessen, einschließlich des geistigen Eigentums, des Urheberrechts und des Geschäftsgeheimnisses.

3. Gegenbetroffene können auch natürliche Personen innerhalb von eco center sein.

4. Innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung können die Gegenbetroffenen, auch auf telematischem Wege, einen begründeten Widerspruch gegen den Antrag um Zugang einlegen. Nach Verfall dieser Frist und nach Feststellung des Erhalts der Mitteilung seitens der Gegenbetroffenen entscheidet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz über den Antrag um Zugang.

5. Die Mitteilung an die Gegenbetroffenen ist nicht geschuldet, falls der Antrag den Bürgerzugang, d.h. veröffentlichungspflichtige Daten, Dokumente und Informationen betrifft.

ART. 10 VERFAHRENSFRISTEN

1. Das Verfahren des Bürgerzugangs muss mit einer ausdrücklichen und begründeten Maßnahme innerhalb von dreißig Tagen (Art. 5, Abs. 6, GvD Nr. 33/2013) ab Einreichung des Antrags mit einer Mitteilung bezüglich des Ausgangs an den Antragsteller und an etwaige Gegenbetroffene abgeschlossen werden. Die Verfahrensfrist wird bei Mitteilung des Antrags an die Gegenbetroffenen für den vorgeschriebenen Zeitraum ausgesetzt, um letzteren die Einreichung eines Widerspruchs (10 Tage ab Erhalt der Mitteilung) zu ermöglichen.

2. Im Falle der Annahme übermittelt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz dem Antragsteller zügig die geforderten Daten oder Dokumente, bzw. veröffentlicht bei Antrag um Bürgerzugang die geforderten Daten, Informationen oder Dokumente auf der Website und teilt dem Antragsteller die erfolgte Veröffentlichung derselben mit, wobei er den entsprechenden Link angibt.

3. Falls der Antrag um allgemeinen Zugang trotz Widerspruch des Gegenbetroffenen angenommen wird, muss der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz diesen darüber benachrichtigen. Die geforderten Daten oder Dokumente können dem Antragsteller frühestens fünfzehn Tage nach dem Erhalt der Mitteilung seitens des Gegenbetroffenen zugeschickt werden, um dem Gegenbetroffenen selbst die Möglichkeit zu gewährleisten, eine Überprüfung zu beantragen oder beim Volksanwalt bzw. beim Verwaltungsgericht Rekurs einzulegen.

4. Im Fall eines Antrags um allgemeinen Zugang muss der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz die etwaige Ablehnung, die Verzögerung und die Einschränkung des Zugangs nur mit Bezug auf die Fälle und Grenzen gemäß Art. 5*bis* Transparenzdekret begründen.

ART. 11 ABSOLUTE AUSNAHMEN FÜR DEN ALLGEMEINEN BÜRGERZUGANG

1. Das Recht auf allgemeinen Zugang ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1.1.) bei Staatsgeheimnis (vgl. Art. 39, Gesetz Nr. 124/2007) und in jenen Fällen, in denen der Zugang laut geltenden Vorschriften der Beachtung spezifischer Bedingungen, Modalitäten oder Grenzen unterliegt, einschließlich jener gemäß Art. 24, Abs. 1, Gesetz

Nr. 241/1990. Im Sinne der letztgenannten Bestimmungen ist das Recht auf Zugang in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a)** bei Dokumenten, die dem Staatsgeheimnis im Sinne des Gesetzes vom 24. Oktober 1977, Nr. 801 in geltender Fassung unterliegen, sowie bei Fällen der Geheimhaltung oder des Verbreitungsverbotes, die ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind;
- b)** bei lokalen steuerrechtlichen Verfahren, für die weiterhin die besonderen einschlägigen Bestimmungen gelten;
- c)** bei Tätigkeiten der Körperschaft für den Erlass von Regelungs- und Verwaltungsakten im Allgemeinen, von Planungsakten und Programmen, für die weiterhin die besonderen Bestimmungen zur Regelung ihrer Erstellung gelten;
- d)** bei Auswahlverfahren mit Bezug auf Verwaltungsunterlagen, die Informationen über die psychische Eignung Dritter enthalten.

In Anbetracht der Tätigkeit von eco center findet nur der Fall gemäß Buchstabe d) Anwendung (bei Auswahlverfahren mit Bezug auf Verwaltungsunterlagen, die Informationen über die psychische Eignung Dritter enthalten.).

1.2.) in Fällen gesetzlich vorgesehener Zugangs- oder Verbreitungsverbote, wie zum Beispiel bei:

- Militärgeheimnis (KD Nr. 1161/1941);
- Statistikgeheimnis (GvD 322/1989);
- Bankgeheimnis (GvD 385/1993);
- wissenschaftlichen oder gewerblichen Geheimnissen (Art. 623 StGB);
- Untersuchungsgeheimnis (Art.329 StPO);

- Geheimnis über den Inhalt der Korrespondenz (Art.616 StGB);
- Verbreitungsverboten im Zusammenhang mit dem Amtsgeheimnis (Art.15, D.P.R. 3/1957);
- Daten, die über den gesundheitlichen Zustand Auskunft geben, bzw. bei jeder Information, aus der auch indirekt der Krankheitszustand oder das Bestehen von Beschwerden der betroffenen Subjekte abgeleitet werden können, einschließlich der Invalidität oder körperlicher und/oder geistiger Behinderungen (Art. 22, Absatz 8 Kodex; Art. 7bis, Abs. 6 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33/2013);
- Daten, die über das Geschlechtsleben Auskunft geben (Art. 7bis, Abs. 6, GvD Nr. 33/2013);
- Daten zur Identifikation von natürlichen Personen, die finanzielle Beihilfen erhalten, aus denen Informationen über den gesundheitlichen Zustand oder die wirtschaftliche und soziale Lage der betroffenen Personen abgeleitet werden können (Verbot gemäß Art. 26, Absatz 4, GvD Nr. 33/2013).

2. Diese Kategorie von Ausnahmen vom allgemeinen Zugang ist vom Gesetz vorgesehen und daher verbindlich. Bei Eintreten dieser Ausnahmen muss der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, da die Ausnahmen von einer primären Rechtsquelle vorgesehen sind, den Zugang nach vorhergehender und allgemeiner Untersuchung zum Schutze öffentlicher und privater Grundinteressen, die gegenüber dem Recht auf allgemeine Kenntnis Vorrang haben, verweigern.

3. Bei der Bewertung des Zugangsantrages muss der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz überprüfen, dass sich der Antrag nicht auf Akten, Dokumente oder Informationen beziehe, die der Offenlegungsmöglichkeit entzogen sind, da sie in eine der im ersten Absatz angeführten Kategorie fallen.

4. Für die Definition der Ausschlüsse vom allgemeinen Zugang laut diesem Artikel wird auf die Richtlinien mit den operativen Anweisungen der nationalen Antikorruptionsbehörde im Sinne

des Art. 5bis Transparenzdekret verwiesen, die hier als vollständig angeführt gelten.

ART. 12 AUSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ALLGEMEINEN BÜRGERZUGANG

1. Der Gesetzgeber hat die Grenzen für den allgemeinen Zugang zum Schutz des öffentlichen und privaten Interesses von besonderer juristischer Bedeutung gesetzt; diese müssen vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz von Fall zu Fall mit der Technik des Abwägens zwischen öffentlichem Interesse und allgemeiner Verbreitung und dem Schutz von gleichfalls triftigen, von der Rechtsordnung vorgesehenen Interessen bewertet werden.

2. Der allgemeine Zugang wird abgelehnt, wenn die Verweigerung notwendig ist, um einen konkreten Nachteil für den Schutz von einem der folgenden öffentlichen Interessen zu vermeiden:

a) die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung. Insbesondere sind dem Zugang, sofern das Bestehen eines konkreten Nachteils festgestellt wird, die Protokolle und die Informationen über die Tätigkeit der Gerichtspolizei, für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der öffentlichen Ordnung entzogen, sowie die Daten, Unterlagen und Akten zur Vorbereitung von Maßnahmen für die Vorbeugung und Beseitigung schwerwiegender Gefahren, die die öffentliche Unversehrtheit und Sicherheit bedrohen;

b) die nationale Sicherheit;

c) die Verteidigung und die Militärangelegenheiten. Insbesondere sind dem Zugang, sofern das Bestehen eines konkreten Nachteils festgestellt wird, die Akten, Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Einteilung, des Einsatzes und der Schulung von Polizeikräften entzogen;

d) die internationalen Beziehungen;

e) die Politik und die finanzielle sowie wirtschaftliche Stabilität des Staates;

f) die Durchführung von Ermittlungen über Straftaten und deren Verfolgung. Insbesondere sind dem Zugang, sofern das Bestehen eines konkreten Nachteils festgestellt wird, entzogen:

- die Akten, Dokumente und Informationen über Handlungen mit zivil- und strafrechtlicher oder buchhalterischer Haftung, vom Gericht übermittelte Berichte und Anzeigen und auf jeden Fall Akten, die hängende Streitverfahren betreffen, sowie Strafregisterauszüge;

- die Beziehungen mit der Staatsanwaltschaft und dem regionalen Rechnungshof, die Anfragen oder Berichte besagter Anwaltschaften, in denen die Namen von Subjekten angegeben sind, für die verwaltungsrechtliche, rechnerische oder strafrechtliche Haftungen gemeldet werden;

g) die regelmäßige Abwicklung von Kontrolltätigkeiten, welche vorgeschrieben sind, um für die Ausübung der Funktionen der Körperschaften notwendige Kenntnisse zu erhalten. Insbesondere sind dem Zugang, sofern das Bestehen eines konkreten Nachteils festgestellt wird, entzogen:

- die Akten, Dokumente und Informationen über Meldungen, Handlungen oder Anzeigen von Privatpersonen, Gewerkschaften und Fachverbänden oder anderen Vereinen bis zum Abschluss der Ermittlungen oder bis die Akten für den Abschluss des Verfahrens endgültig sind, falls dem Antrag um Zugang nicht vorher stattgegeben werden kann, ohne die Verwaltungstätigkeit zu behindern oder die endgültige Entscheidung zu beeinflussen;

- die Nachrichten über die Planung der Überwachungstätigkeit, über die Modalitäten und die Zeitpunkte ihrer Abwicklung, die Ermittlungen über die Tätigkeit der Ämter, der einzelnen Beschäftigten oder über die Tätigkeit von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, über die die Körperschaft wacht;

- Protokolle und Ermittlungsunterlagen von Kontrollkommissionen, deren Ernennung auch die Geheimhaltung der Arbeiten vorsieht;

- Protokolle und Ermittlungsunterlagen über Verwaltungskontrollen, -

überprüfungen und -feststellungen über Tätigkeiten und private Subjekte im Bereich von amtlichen Zuweisungen;

- Rechtsgutachten der Ämter von eco center und externer Fachleute im Zusammenhang mit bestehenden oder möglichen Streitverfahren, Verteidigungen und der entsprechende Schriftverkehr.

3. Der allgemeine Zugang wird zudem abgelehnt, wenn die Verweigerung erforderlich ist, um einen konkreten Nachteil für den Schutz eines der folgenden Privatinteressen zu vermeiden:

a) Schutz der personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften, unbeschadet der Vorschriften des vorhergehenden Art. 9. Insbesondere sind, sofern das Bestehen eines konkreten Nachteils festgestellt wird, folgende Akten, Dokumente und Informationen dem Zugang entzogen:

- Dokumente gesundheitlicher und ärztlicher Art und jede weitere Unterlage, die Auskünfte über den gesundheitlichen Zustand oder Krankheiten einzelner Personen enthält, einschließlich der Invalidität oder körperlicher und/oder geistiger Behinderungen;

- Berichte der Sozial- und Betreuungsdienste über die soziale, persönliche, familiäre Lage von betreuten Personen laut gesetzesmäßiger Meldung seitens der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und anderer öffentlicher Einrichtungen;

- die Mitteilung sensibler und gerichtlicher Daten oder personenbezogener Daten von Minderjährigen, gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 193/2003;

- Nachrichten und Dokumente über das Privat- und Familienleben, Domizil und Schriftverkehr der natürlichen Personen, die für die Verwaltungstätigkeit verwendet werden;

b) die Freiheit und Geheimhaltung des Schriftverkehrs. Insbesondere sind, sofern das Bestehen eines konkreten Nachteils festgestellt wird, folgende Akten, Dokumente und Informationen dem Zugang entzogen:

- Akten, die von einer - auch beschäftigten - Privatperson auf Anforderung von eco center eingereicht wurden, in das Verfahren eingeflossen sind und streng persönliche Interessen sowohl technischer Art zum Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit als auch finanzieller Art beinhalten, für die die Privatperson um Vertraulichkeit ersucht und die daher dem Zugang vorenthalten sind;

- die Akten ordentlicher Kommunikation zwischen verschiedenen Körperschaften oder zwischen den Körperschaften und Dritten, die nicht für die Verwaltungstätigkeit verwendet werden und vertraulicher und privater Art sind;

c) wirtschaftliche und geschäftliche Interessen einer natürlichen oder einer juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, des Urheberrechts und des Geschäftsgeheimnisses.

4. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz muss nach Feststellung des Mangels an absoluten Ausnahmen überprüfen und bewerten, ob die Freigabe der Akten einen konkreten Nachteil für die vom Gesetzgeber angegebenen Interessen bewirken kann; es muss ein präziser Kausalzusammenhang zwischen dem Zugang und dem Nachteil bestehen. Der konkrete Nachteil muss mit Bezug auf den Zeitpunkt des Zuganges zu den Informationen und die entsprechenden Umstände bewertet werden.

5. Die Einschränkungen des allgemeinen Zugangs zum Schutz der in den vorhergehenden Absätzen ermittelten öffentlichen und privaten Interessen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz mit Bezug auf die Art der Daten berechtigt ist.

6. Der allgemeine Zugang darf nicht verweigert werden, wenn zum Schutz der in den vorhergehenden Absätzen ermittelten öffentlichen und privaten Interessen die Beanspruchung der Befugnis zur Aufschiebung ausreichend ist.

7. Beziehen sich die in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Einschränkungen nur auf einige Daten oder auf Teile des beantragten Dokuments, muss der Zugang zu Teilen desselben gewährt werden, indem bei Bedarf einige Daten verdunkelt werden; dies im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, laut dem die Abweichungen nicht das für die

Erfüllung des festgesetzten Zieles angemessene und erforderliche Maß überschreiten sollten.

ART. 13 ANTRAG UM ÜBERPRÜFUNG

1. Wird dem Antragsteller der allgemeine Zugang vollkommen oder teilweise verweigert oder nicht innerhalb der vom vorhergehenden Art. 8 vorgesehenen Frist eine Antwort übermittelt, so kann er, bzw. die Gegenbetroffenen bei Annahme des Antrags um Zugang, einen Antrag um Überprüfung an den Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung stellen, welcher innerhalb von zwanzig Tagen mit einer begründeten Maßnahme beschließt.
2. Wurde der allgemeine Zugang zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften verweigert oder verzögert, verfügt der Verantwortliche der Korruptionsvorbeugung nach Anhörung der Datenschutzbehörde, welche innerhalb von zehn Tagen ab Gesuch Stellung bezieht.
3. Ab der Mitteilung an die Datenschutzbehörde wird die Frist für die Verfügung des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung und Transparenz bis Erhalt des Gutachtens der Datenschutzbehörde, auf jeden Fall aber für den obengenannten Zeitraum von höchstens zehn Tagen ausgesetzt.

ART. 14 BEGRÜNDUNG DER VERWEIGERUNG DES ZUGANGES

1. In Fällen der gänzlichen oder nur Teile betreffenden Verweigerung aufgrund von Einschränkungen für den allgemeinen Zugang, bzw. bei Verweigerung infolge absoluter Ausnahmen oder infolge von Entscheidungen des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz werden die Maßnahmen angemessen begründet.

ART. 15 ANFECHTUNGEN

1. Gegen den Beschluss des Verantwortlichen des Verfahrens oder, im Falle eines Antrags um Überprüfung, gegen die Entscheidung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz kann die um allgemeinen Zugang ersuchende Person beim regionalen Verwaltungsgericht im Sinne des Art. 116 der Italienischen Verwaltungsprozessordnung gemäß GvD Nr. 104/2010 Rekurs einlegen. Falls sich die um allgemeinen Zugang ersuchende Person an den Landesvolksanwalt gewendet hat, läuft die Frist laut Art. 116, Abs. 1, Italienische

Verwaltungsprozessordnung ab Erhalt des Ergebnisses des entsprechenden Antrags seitens des Antragstellers.

2. Andernfalls kann der Antragsteller, bzw. der Gegenbetroffene bei Annahme des Antrags um allgemeinen Zugang Rekurs beim Volksanwalt einlegen. Das Amt des Volksanwaltes/der Volksanwältin der Autonomen Provinz Bozen wurde mit Landesgesetz vom 4. Februar 2010, Nr. 3 errichtet, mit Sitz in Bozen, Cavourstraße 23/c, Tel. 0471 301155 Fax 0471 981229 Website <http://www.volksanwaltschaft-bz.org>, E-Mail post@volksanwaltschaft.bz.it, zertifizierte E-Mail-Adresse volksanwaltschaft.difesacivica@pec.prov-bz.org

3. Der Volksanwalt/Die Volksanwältin äußert sich innerhalb von dreißig Tagen ab Rekurseinreichung. Erachtet der Volksanwalt/die Volksanwältin die Verweigerung oder den Aufschub für ungerechtfertigt, so teilt er/sie dies dem Antragsteller und eco center mit. Falls eco center die Verweigerung oder den Aufschub nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Volksanwaltes/der Volksanwältin bestätigt, ist der Zugang zulässig.

4. Wird der allgemeine Zugang zum Schutz der personenbezogenen Daten im Einklang mit den entsprechenden Gesetzesvorschriften verweigert oder aufgeschoben, verfügt der Volksanwalt/die Volksanwältin nach Anhörung der Datenschutzbehörde, die innerhalb von zehn Tagen ab Antrag Stellung bezieht. Ab dem Datum der Mitteilung an die Datenschutzbehörde ist die Frist für die Stellungnahme der Volksanwaltschaft bis Erhalt des Gutachtens der Datenschutzbehörde, auf jeden Fall aber für den obengenannten Zeitraum von höchstens zehn Tagen ausgesetzt.